

sehene Quelle heranzuziehen. Ein Rhythmus Leos von Vercelli, jetzt MG. Poet. 5. 2 S. 482, fügt zur Unterwerfung der deutschen Stämme unter Heinrich II. (1002) noch hinzu: *Recepit iugum solitum Slavus in opprobrium, Ut sub tributis serviat, sicut quondam fecerat*. Diese Worte dürften allein schon hinreichen zur Widerlegung der Meinung, daß eine tributäre Stellung ein selbständiges Vertragsverhältnis ohne Unterwerfung gewesen wäre. C. E.

Gerhard Sappok, Polens Tributpflicht gegenüber dem Deutschen Reich im 10. Jahrhundert (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5, 1941, S. 260–270). In Auseinandersetzung mit polnischen Forschern, hauptsächlich mit Z. Wojciechowski, kommt S. erneut zum einleuchtenden Ergebnis, daß Misecos Tributpflicht *usque in Vurta fluvium* das Land südlich der Warthe betraf und nur hier das polnische Herrschaftsgebiet lag, während das Land nördlich der Warthe bestenfalls umstritten war. Gegen die Auffassung Ludats (vgl. DA. 3, 1939, S. 334), daß die untere Warthe damals Netze geheißen habe, beruft er sich auf die Prüfeninger Vita Ottos von Bamberg. C. E.

Erich Keyser, Die Nordgrenze Polens im 10. Jahrhundert (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5, 1941, S. 271–277). - Im *Dagone-iudex*-Fragment bildet das *longum mare* von der Oder bis zum Preußenland die Nordgrenze Polens. Man hatte das bisher allgemein auf die Ostsee gedeutet, womit Pommern und Pomerellen ein Bestandteil des polnischen Gebietes wurden. K. zeigt nun, daß die Bezeichnung *longum mare* für die Ostsee unverständlich und die Grenzbeschreibung dann im Hinblick auf das nichtpreußische Gebiet der Weichselmündung auch sachlich falsch wäre. Es handele sich vielmehr um das Sumpfgebiet der Netze-Warthe-Linie, ein Urstromtal, das nach erkennbaren Anzeichen früher ein zusammenhängendes Seebecken gebildet zu haben scheint und auf das der Ausdruck *longum mare* - da „Meer“ auch für Binnenseen gebraucht wurde - viel besser paßt. Eine kühne Deutung mit wichtigen Folgerungen! C. E.

Hans Reinhardt, Kaiser Heinrich II. und das Basler Bistum. Basel 1942, Helbing u. Lichtenhahn. Der Vf. weist einleitend an Hand der Reichskleinodien und des Reichsbanners auf die Bedeutung Burgunds und des burgundischen Heiligen Mauritius für den Reichsgedanken hin. Die Bemühungen Kaiser Heinrichs II. um Hochburgund kamen Basel, dem Schlüssel zum transjuranischen Gebiet, und seinem Münster zugute. Der Vf. schließt auf die Form des Heinrichs-Münsters, bespricht die Heinrichsgaben und gewinnt dem wichtigsten Denkmal, der goldenen Altartafel (Antependium), neue Aspekte ab. Der Zeit Heinrichs II. gehören die Apostel- und Vincentius-tafeln im Münster an, die durch die 1934 aufgedeckten Wandmalereien von Chalières, dem alten *scolarium* von Moutier-Grandval, mit der Reichenau in Verbindung gebracht werden, deren Kunst am meisten mit antiker Tradition erfüllt war.

Bremgarten (Aargau).

E. Bürgisser.

Julia Gauß, Die Dictatus-Thesen Gregors VII. als Unionsforderungen (ZRG. 60, Kan. Abt. 29, 1940, S. 1–115). - Eine beachtenswerte Hypothese stellt die Vf. mit diesem „historischen Erklärungsversuch“ der berühmten 27 Thesen Gregors VII. zur Diskussion. Ausgehend von der Tatsache, daß sie